



GRÜNDUNG

# INFORMATIONSMAPPE

Sicherheitsfachkraft

# Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung .....	1
2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da! .....	2
a. Dienstleistungskatalog der Fachgruppe.....	3
b. Wichtige Ansprechpartner .....	4
3. Gut überlegt zum Erfolg .....	8
4. Gewerbeordnung & Gewerbeanmeldung .....	9
5. Berufsspezifische Informationen.....	13
a. Zugangsvoraussetzungen .....	13
b. Prüfungsordnung .....	14
c. Fachausbildung .....	15
d. Berufsbild.....	16
6. Kollektivvertrag .....	17
7. Betriebsanlagengenehmigung .....	18

Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister  
Wirtschaftskammer Vorarlberg  
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch  
T 05522 305-235 | F 05522 305-143  
E troy.susanna@wkv.at  
[www.dienstleister-vorarlberg.at](http://www.dienstleister-vorarlberg.at)

Liebe Gründerin, lieber Gründer,  
sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit stellen sich zahlreiche Fragen zur Gründung und Ausübung eines Unternehmens. Sie interessieren sich für die Gründung eines reglementierten Gewerbes als „Sicherheitsfachkraft“. In dieser Gründungsmappe finden Sie die wichtigsten Informationen, die Sie zur Gründung und Ausübung Ihres eigenen Unternehmens als „Sicherheitsfachkraft“ benötigen.

Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg berät Sie gerne in allen Fragen der Neugründung (z.B. Gewerbebeanmeldung, Sozialversicherungspflicht bei der Gewerblichen Sozialversicherung, Finanzamt, Wahl der Rechtsform, Buchführungspflichten uvm.). Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin mit unseren Expertinnen und Experten (Tel. 05522 305-1144). Wertvolle Informationen zur Unternehmensgründung finden Sie auch im Internet auf [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at).

In der Geschäftsstelle „Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister“ stehen Ihnen Geschäftsführerin Mag. Susanna Troy (T 05522 305 235) und Marina Heiler (T 05522 305-279) gerne für die Beantwortung weiterer Fragen zum Gewerbe der Sicherheitsfachkraft zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Pius Nachbaur  
Fachgruppenobmann



Mag. Susanna Troy  
Geschäftsführerin

## 2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!

### Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

#### Geschäftsführerin:

Mag. Susanna Troy

T 05522 305-235

F 05522 305-143

E [Troy.Susanna@wkv.at](mailto:Troy.Susanna@wkv.at)

#### Sekretariat:

Marina Heiler

T 05522 305-279

F 05522 305-143

E [Heiler.Marina@wkv.at](mailto:Heiler.Marina@wkv.at)

Die „Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister“ vertritt folgende Berufe:

Agrarunternehmer  
Berufsdetektive  
Bewachungsgewerbe  
Büroservice  
Call-Center  
Forstunternehmer  
Holzzerkleinerer  
Informationsdienste

Patentausüßer und -verwerter  
Arbeitskräfteüberlasser  
Arbeitsvermittler  
Sicherheitsfachkräfte  
Sprachdienstleister  
Versandservice  
Zeichenbüros  
Wärmeversorgungsunternehmen

Die „Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister“ finden Sie auch im Internet. Unter [www.dienstleister-vorarlberg.at](http://www.dienstleister-vorarlberg.at) finden Sie nützliche Informationen, Tipps und Veranstaltungshinweise für gewerbliche Dienstleister.

## 2.a) Dienstleistungskatalog der Fachgruppe

Wie umfangreich der gesamte Tätigkeitsbereich einer Fachgruppe ist, ersehen Sie an der nachfolgenden Auflistung. Eine Interessenvertretung hat sich mit sehr vielfältigen Problemen auseinander zu setzen, um Unternehmern möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre gewerbliche Tätigkeit zu schaffen.

### Tätigkeitsbereich

#### Interessenvertretung

- Einflussnahme und Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und ÖNormen
- Kontakte (Anliegen, Interventionen) bei Behörden, Körperschaften, Schulen, Verbänden, Medienvertretern
- Vorbereitung für Kollektivvertragsverhandlungen
- Vertretung der Mitgliederinteressen in Gremien bei verschiedenen Institutionen
- Pfluscherbekämpfung, Gewerbeabgrenzung
- Clearingstelle; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliederanfragen, -beschwerden, Anregungen und Wünschen
- Konsumentenfragen, -beschwerden, Schlichtungsstelle
- Gründungsanfragen, NeuFöG Beratungen

#### Organisation

- Vorbereitung, Durchführung, Protokoll und Nachbearbeitung von Ausschusssitzungen, Innungsvollversammlungen, Berufsgruppenversammlungen, Stammtische, Arbeitskreise
- Vorbereitung, Beschlussfassung, Protokoll von Voranschlägen, Grundumlagen, Rechnungsabschlüssen
- Lehrlingswettbewerbe, Prüfungskommissionen, Überbetriebliche Ausbildungsprojekte, Austragung von Bundeslehrlingswettbewerben, Lehrabschlussprüfungen
- Teilnahme an und (teilweise) Organisation von Bundesinnungsausschusssitzungen, Bundestagungen, Bundeslehrlingswettbewerben
- Mitarbeit bei internen Besprechungen und Verwirklichung von daraus resultierenden Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen (Kurswesen)
- Wirtschaftskammer-Wahlen

#### Serviceleistungen

- Beratung für Geschäftsgründungen
- Fachinformationen, Rundschreiben
- Auskünfte über Kollektivverträge (Mindestlöhne, Lehrlingsentschädigungen)
- Vermittelnde Stelle (Clearingstelle) bei Rechtsfragen (Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltbestimmungen, Gewerbeordnung usw.)
- Branchenspezifische Bildungsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen
- Fachexkursionen, Fachveranstaltungen, Veranstaltungen geselliger Art
- Branchenverzeichnisse
- Abschluss und Kontrolle von kollektiven Versicherungen (Eintreibungsversicherung, Haftpflicht)

#### Branchen-Image

- Berufspräsentation
- Vorbereitungsarbeiten für Branchenspezifische Broschüren
- Branchenspezifische Werbung
- Presseberichte, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt
- Imagewerbung
- Medienauftritte

#### Verwaltung

- Ruhendmeldungen, Wiederbetrieb, Aufbereitung Grundumlage, Inkasso, Terminkontrolle
- Sonstige administrative Aufgaben

## 2. b) Wichtige Ansprechpartner

### Fachgruppen-Ausschuss Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

Die Interessen der Fachgruppe werden von einem auf fünf Jahre gewählten FG-Ausschuss vertreten.  
Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2020 bis 2025.

#### Fachgruppenobmann

Pius Nachbaur  
6900 Bregenz

#### Fachgruppenobmann-Stellvertreter

Manfred Kritzer  
6890 Lustenau

#### Fachgruppenobmann-Stellvertreterin

Eva Altendorfer  
6811 Göfis

#### Weitere Fachgruppenausschuss-Mitglieder:

Klaus Spiegel  
6890 Lustenau

Harald Ritter  
6710 Nenzing

Uwe Marent  
6922 Wolfurt

Thomas Deuring  
6890 Lustenau

Peter Illmer  
6923 Lauterach

Thomas Bayer  
6883 Au

Simon Fink  
6922 Wolfurt

Werner Niederacher  
(kooptiert)  
6858  
Bildstein

Markus Tschann  
(kooptiert)  
6710 Nenzing

Valentin Sottopietra  
(kooptiert)  
6845 Hohenems

Gerne stehen unsere Expertinnen und Experten für Ihre Fragen zur Verfügung

## Rechtsberatung

### Wirtschaftsrecht

Zu Zwecken des gewerblichen Geschäftsbetriebes, telefonische Beratung und Auskünfte. Persönliche Beratung nach Übermittlung der schriftlichen Unterlagen und telefonischer Terminvereinbarung - über Vertragsrecht (Vertragsentwürfe im Bereich Wirtschaftsrecht, etwa Vertriebs-, Werk-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Handelsvertreter- oder Gesellschaftsverträge, Vertragsberatung, Gewerbe-recht, Betriebsanlagenrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz (Marken-, Muster- und Patentrecht), Wettbewerbsrecht, Grundzüge des Urheberrechts.

Dr. Werner Fellner	T 05522 305-290	F 05522 305-119
Mag. Sebastian Sturn-Knall	T 05522 305-291	F 05522 305-119

### Arbeits- und Sozialrecht

Beratung in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, Kollektivvertragsauskünfte, Hilfeleistungen bei Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Arbeitsamt, Arbeitsinspektorat, vor dem Arbeits- und Sozialgericht, Interventionen bei Gebietskrankenkassen und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320	
Dr. Markus Kecht	T 05522 305-321	
Christl Marte-Sandholzer	T 05522 305-323	
Andrea Fend	T 05522 305-322	
Mag. Carolin Grabher	T 05522 305-324	F 05522 305-117
Andrea Natter	T 05522 305-325	
Jennifer Reiter	T 05522 305-320	

### Steuer und Abgabenrecht

Auskunft und Beratung über Steuer- und Abgabenrecht (Steuerrechtliche Überlegungen bei der Rechtsformgestaltung, Betriebsübergabe und Betriebsübernahme, Lohnsteuerfragen, usw.), Förderungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft, Jungunternehmer Kreditaktion und Kreditaktion für das Kleingewerbe in Vorarlberg.

Steuern: Mag. Christian Sailer	T 05522 305-310	F 05522 305-119
Förderungen: Dr. Heike Böhler-Thurnher	T 05522 305-312	

## Berufsausbildung und Schulfragen

### Lehrlingsstelle

Beratung und Hilfestellung in allen Angelegenheiten der dualen Berufsausbildung:  
Eignungstest, Lehrverträge, Ausbildung der Ausbilder, Berufsschulfragen, Beratung für Lehrabschlussprüfungen, Lehrbetriebs- und Lehrlingskartei, Lehrlingsbetreuung, uvm.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320	
Judith Hämmerle	T 05522 305-318	
Theresia Dalpra	T 05522 305-262	
Peter Sandholzer	T 05522 305-261	F 05522 305-118
Martin Doppelmayr	T 05522 305-313	
Nadine Schmid	T 05522 305-266	
Erika Heidinger	T 05522 305-319	
Carmen Lampert	T 05522 305-316	
Markus Felder	T 05522 305-317	
Michael Moosbrugger	T 05522 305-314	
Sabrina Nicolussi	T 05522 305-262	
Jürgen Brotzge	T 05522 305-263	
Martina Hagen	T 05522 305-315	
Angelika Schiemer	T 05522 305-265	
Christine Meusburger	T 05522 305-264	
Alexander Flatz	T 05522 305-319	

## Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI)

### WIFI-Campus

Bahnhofstraße 24  
6850 Dornbirn

T 05572 3894-0  
F 05572 3894-171

### WIFI Hohenems

Bahnhofstraße 27  
6845 Hohenems

T 05572 3894-901  
F 05572 3894-176

Das aktuelle WIFI-Kursprogramm finden Sie auf <http://www.wifi.at/vorarlberg>.



## Gründerservice

Mag. Christoph Mathis (Leitung)	T 05522 305-456
Dr. Heike Böhler-Thurnher	T 05522 305-312
Mag. Miriam Bitschnau	T 05522 305-332
Bianca Fußenegger	T 05522 305-457 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Verena Wäger	T 05522 305-455 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Ruth Unsinn	T 05522 305-389 (elektronische Gewerbeanmeldung)
Christiane Domig	T 05522 305-389
Adrian Pfefferkorn, BSc	T 05522 305-379
Julia Grahammer, MA BA BScM	T 05522 305-458
Snezana Arsic	T 05522 305-378

### 3. Gut überlegt zum Erfolg

Unternehmer werden - eine hervorragende Chance für Menschen, die gestalten wollen und bereit sind, sich überdurchschnittlich einzusetzen, die Freude daran haben, Herausforderungen zu meistern und ihre Existenz gerne eigenverantwortlich aufbauen.

Ihrer Geschäftsidee sind dabei kaum Grenzen gesetzt. Ob Sie die Idee auch erfolgreich umsetzen können, ist aber oft eine andere Frage. Denn für den geschäftlichen Erfolg gibt es leider keine Garantien. Die Chancen - aber auch die Risiken - sollten Ihnen als Gründer bewusst sein.

Prüfen Sie den Schritt in die Selbstständigkeit daher in Hinblick auf den Markt und Finanzierung, aber auch in Richtung Ihrer persönlichen Neigungen, Fähigkeiten und Zielsetzungen. Berücksichtigen Sie auch rechtliche Rahmenbedingungen, und fassen Sie Ihre Ziele, Strategie und Planung schriftlich in einem Businessplan oder Unternehmenskonzept zusammen.

Die Aufnahme Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits ab dem Tag der Gewerbebeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich.

Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg unterstützt und begleitet Sie bei Ihrem Schritt in die Selbstständigkeit durch Information, Beratung und Weiterbildung - unbürokratisch und effektiv. Nützen Sie die Möglichkeit einer kostenlosen Gründungsberatung und vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.

Auf der Homepage [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at) finden Sie alle Informationen für den Schritt in die Selbstständigkeit wie z.B.

- Leitfaden für GründerInnen bzw. Leitfaden für BetriebsübernehmerInnen
- Test für die Eignung als Unternehmer
- Tipps zum Businessplan
- Software „Mindestumsatz-Berechnung“
- u.v.m.

## 4. Gewerbeordnung

Sofern Sie die beabsichtigte Tätigkeit als **Sicherheitsfachkraft selbstständig** (auf eigene Rechnung und Gefahr), **regelmäßig** und in **Ertragsabsicht** durchführen wollen, benötigen Sie einen **Gewerbeschein**.

Das Gewerbe zählt zu den reglementierten Gewerben, deren Ausübung an einen Befähigungsnachweis (siehe Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum-Verordnung) gebunden ist.

### Gewerbebeanmeldung

**Die Gewerbebeanmeldung** ist bei der für Ihren Gewerbestandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen. Sehr gerne können Sie die Gewerbebeanmeldung auch in der Wirtschaftskammer erledigen und auch mögliche offene Fragen klären. Für die Gewerbebeanmeldung können Sie jederzeit zwischen 8 und 12 bzw. 13.30 und 16.30 Uhr (Freitag bis 16 Uhr) in unserer Gründerservice-Abteilung vorbeikommen. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Der Anmeldung ist neben den Personaldokumenten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldezettel) ein möglichst aktueller Auszug aus dem Strafregister beizufügen.

Im Zusammenhang mit der Gewerbebeanmeldung weisen wir auf das Neugründungsförderungsgesetz hin. Damit wurden verschiedene Befreiungen geschaffen. Formale Voraussetzung für eine derartige Befreiung ist die vorherige Inanspruchnahme einer Beratung durch die Wirtschaftskammer bzw. Fachgruppe.

## Allgemeine Informationen

### Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch natürliche Personen:

Volljährigkeit; österreichische oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates; Angehörige anderer Staaten dürfen Gewerbe ausüben wenn sie sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten dürfen; es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen (Ausschlussgründe sind: Nichteröffnung eines Konkurses wegen einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht ausreichenden Vermögen, wenn der Insolvenzfall in der Insolvenzdatei noch aufscheint, Gerichtsstrafen nach §§ 156 bis 159 StGB (betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) oder von mehr als 180 Tagessätzen und/oder Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten, Finanzvergehen mit Geldstrafen von mehr als € 726,72 oder Geld- und Freiheitsstrafen, wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind); Ausschlussgrund für die Ausübung des Gastgewerbes sind weiters Verurteilungen nach §§ 28 bis 31 Suchtmittelgesetz. -(Rechtsgrundlagen: §§ 8, 13, 14 und 373b GewO)

Für die Anmeldung eines reglementierten Gewerben wird ein Befähigungsnachweis (Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung, zB bei Handwerken das Meisterprüfungszeugnis) benötigt. Verfügt der Gewerbeanmelder selbst nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis, so kann er ein reglementiertes Gewerbe anmelden, wenn er einen gewerberechtlchen Geschäftsführer, der diesen Nachweis hat, bestellt. Der namhaft gemachte Geschäftsführer muss auch sonst den obigen Voraussetzungen entsprechen und im Betrieb des Gewerbeanmelders als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). - (Rechtsgrundlagen: §§ 16 und 39 GewO)

### Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch juristische Personen (GmbH, AG, Verein, etc) Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

Das Unternehmen (GmbH, AG, OG etc), mit Ausnahme des eingetragenen Einzelunternehmers (eU), muss aufgrund der konstitutiven Wirkung der Eintragung im Firmenbuch eingetragen sein; ausländische juristische Personen können ein Gewerbe nur über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung anmelden; Vereine sind rechtlich nach positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens existent. - (Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 10 GewO)

Auf die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen der jeweiligen Gesellschaft oder Vereines dürfen keine Gewerbeausschlussgründe im oben angeführten Sinne zutreffen. (Rechtsgrundlage: § 13 Abs 7 GewO). Es muss ein gewerberechtlcher Geschäftsführer bestellt werden; handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe, muss dieser gewerberechtlche Geschäftsführer den obigen Voraussetzungen für natürliche Personen entsprechen und dem zur Vertretung nach außen berufenen Firmen- oder Vereinsorgan angehören oder als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). -(Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 39 GewO)

## **Entstehung der Gewerbeberechtigung:**

Die Berechtigung zur Ausübung eines Anmeldegewerbes entsteht grundsätzlich am Tag des Einlangens der Gewerbeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft, wenn der Anmeldung alle erforderlichen Nachweise angeschlossen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, wie zB die Erbringung des Befähigungsnachweises und das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen erfüllt sind. Nachstehende Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Erteilungsbescheides ausgeübt werden:

- Baumeister
- Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Inkassoinstitute
- Rauchfangkehrer
- Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengungsunternehmen
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zimmermeister

Das Gewerbe Pfandleiher darf erst nach Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Landeshauptmann ausgeübt werden. -(Rechtsgrundlagen: §§ 339, 340 und 155 GewO)

## **Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer:**

Die Gewerbeanmeldung bewirkt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit dieser Mitgliedschaft ist die Bezahlung einer Kammerumlage verbunden, welche von der Wirtschaftskammer vorgeschrieben wird. Die Höhe dieser Umlage ist je nach Art des Gewerbes unterschiedlich. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Wirtschaftskammer in Feldkirch (Tel 05522/305).

## **Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung:**

Mit der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung beginnt auch die Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Unter gewissen Voraussetzungen (ua. Nichtübersteigung eines Grenzbetrages bei Einkünften und Gewinn) besteht die Möglichkeit um die Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung anzusuchen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch (Tel 050-808-808-2069).

### **Ruhen und Wiederaufnahme eines Gewerbes:**

Ein allfälliges Ruhen des Gewerbes (die gewerbliche Tätigkeit wird vorübergehend nicht ausgeübt) ist binnen drei Wochen bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg schriftlich anzuzeigen; dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Während der Zeit des Ruhens des Gewerbes besteht keine Sozialversicherungspflicht.

### **Löschung/Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung:**

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen. Bei Gewerben, die vor dem 01.08.2002 erteilt wurden, ist der Original-Gewerbeschein der Behörde für die Löschung zu übermitteln. Die Zurücklegung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige bei der Behörde einlangt und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Mit der Zurücklegung erlischt die Gewerbeberechtigung; dies wird im Gewerberegister vermerkt und die maßgeblichen Stellen (Wirtschaftskammer, Sozialversicherung, Standortgemeinde etc) werden verständigt. -(Rechtsgrundlage: § 86 GewO)

## 5. Berufsspezifische Informationen

5.a) Gesamte Rechtsvorschrift für Sicherheitsfachkraft;  
Sicherheitstechnisches Zentrum - Verordnung - Zugangsvoraussetzungen,  
Fassung vom 20.09.2019

### Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die  
Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe "Sicherheitsfachkraft;  
Sicherheitstechnisches Zentrum" (Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches  
Zentrum - Verordnung)  
StF: BGBl. II Nr. 81/2003

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert  
durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Die fachliche Qualifikation zum Gewerbe "Sicherheitsfachkraft;  
Sicherheitstechnisches Zentrum" (§ 94 Z 61 GewO 1994) wird durch die erfolgreich  
abgelegte Befähigungsprüfung nachgewiesen.

## **5.b) Verordnung des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes über die Prüfung für das Gewerbe**

Kundmachung des Allgemeinen Fachverband des Gewerbes vom 30. Jänner 2004 (gemäß § 22a GewO 1994)

### **Sicherheitsfachkraft/Sicherheitstechnische Zentren; (Sicherheitsfachkraft-Prüfungsordnung)**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2003, wird verordnet:

#### **Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsfachkraft/Sicherheitstechnisches Zentrum (§ 94 Z 61 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Unternehmerprüfung**

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe Sicherheitsfachkraft/Sicherheitstechnische Zentren besteht aus der Unternehmerprüfung.

#### **Fachkenntnisse**

§ 3 (1) Die erforderlichen Fachkenntnisse gem. § 74 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 159/2001 sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anerkannten Fachausbildung nachzuweisen.

(2) Dies gilt auch für Sicherheitstechnische Zentren (§ 75 ASchG), auf die die Merkmale des § 1 der GewO zutreffen.

§ 4. Für die Unternehmerprüfung gilt die Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

#### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1.2.2004 in Kraft.



## 5.c) Fachausbildung

Für die Gewerbeanmeldung als Sicherheitsfachkraft sind die Unternehmerprüfung sowie der erfolgreiche Abschluss einer vom BMWA anerkannten Fachausbildung nachzuweisen.

Das WIFI Vorarlberg bietet sowohl für die Unternehmerprüfung als auch für die Fachausbildung als Sicherheitsfachkraft regelmäßige Kurse an.

### Ansprechpartner Unternehmerprüfung:

WIFI Vorarlberg  
Brigitte Sohm  
Bahnhofstraße 24  
6850 Dornbirn  
T 05572/38 94 - 490  
[sohm.brigitte@wkv.at](mailto:sohm.brigitte@wkv.at)  
[www.wko.at/vlbg/mp](http://www.wko.at/vlbg/mp)

### Ansprechpartner Fachausbildung Sicherheitsfachkraft:

WIFI Vorarlberg  
Lisa-Maria Nagel  
Bahnhofstraße 24  
6850 Dornbirn  
T 05572/38 94 - 469  
[nagel.lisamaria@vlbg.wifi.at](mailto:nagel.lisamaria@vlbg.wifi.at)  
[www.wko.at/vlbg/mp](http://www.wko.at/vlbg/mp)

## 5.d) Arbeitsschutzmaßnahmen zur Kostenreduzierung

Sicherheitsfachkräfte als kompetente und unabhängige Berater

Arbeitgeber haben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Leben und Gesundheit ihrer Arbeitnehmer zu schützen. Die laufende sicherheitstechnische Betreuung eines Betriebes ab 51 Arbeitnehmern ist gesetzlich vorgeschrieben. Doch auch bei einer geringeren Mitarbeiterzahl ist eine regelmäßige sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betriebsbegehung notwendig. Arbeitsschutz sollte jedoch keine Aufgabe sein, die als Belastung empfunden wird. Denn Arbeitsschutz - geplant und richtig gemanagt - spart in Wirklichkeit enorme Kosten.

Der entscheidende Punkt dabei ist, bei der Prävention von Arbeitsunfällen anzusetzen. Ein Arbeitsunfall ist für den Betrieb nicht nur teuer, sondern teilweise auch mit Produktionsausfällen und enormem Verwaltungsaufwand verbunden. Und es ist kein Geheimnis, dass ein gut ausgestatteter Arbeitsplatz, der ergonomischen Anforderungen entspricht, wesentlich zur Arbeitszufriedenheit und Motivation der Mitarbeiter beiträgt.

Selbstständige Sicherheitsfachkräfte sind Experten rund um das Thema Arbeitssicherheit und Arbeitsplatzgestaltung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben treten die selbstständigen Sicherheitsfachkräfte als unabhängige Berater auf. Ziel ist, die gesetzlichen Anforderungen und die Anliegen der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu koordinieren. Dadurch wird der Sicherheitsstandard im Unternehmen kontinuierlich erhöht und das Unfallrisiko entsprechend gesenkt.

Der Leistungsumfang von selbstständigen Sicherheitsfachkräften umfasst:

- Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in allen Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes (gem. ArbZG)
- Beratung der Belegschaftsorgane, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Arbeitnehmer sowie Zusammenarbeit mit Arbeitsmedizinern
- Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegung von Maßnahmen zur Unfallvermeidung (Evaluierung)
- Ergonomie
- Sicherheit von Arbeitssystemen
- Kosten-Nutzen-Analysen
- u.v.m.

Selbstständige Sicherheitsfachkräfte verfügen über eine spezielle Sicherheitsfachkräfte-Ausbildung, die den Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes entspricht. Eine laufende Weiterbildung ist vorgeschrieben.

## 6. Kollektivvertrag

**Angestellte** von Unternehmen, die eine Gewerbeberechtigung als Sicherheitsfachkraft besitzen, unterliegen dem „**Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Gewerbe und Handwerk, in der Dienstleistung, in Information und Consulting**“.

Fachgruppenmitglieder können den aktuellen Kollektivvertrag mit nachfolgendem Link downloaden:

[www.wko.at/kollektivvertrag](http://www.wko.at/kollektivvertrag)

Die Fachgruppengeschäftsstelle sendet Ihnen den Kollektivvertrag auf Anfrage auch gerne zu (kostenpflichtig).

## 7. Betriebsanlagengenehmigung - schon daran gedacht?

Bevor Sie einen Miet- oder Pachtvertrag abschließen oder einen Betrieb übernehmen, sollten Sie sich unbedingt mit dem Thema Betriebsanlagengenehmigung auseinandersetzen!

### Was ist eine Betriebsanlage?

Eine Betriebsanlage umfasst alle Gebäude, Räume, Freiflächen, betriebliche Einrichtungen und Anlagen, die eine betriebliche Einheit darstellen und regelmäßig der Gewerbeausübung dienen (z.B. ein Gasthaus, eine Werkstätte, ein Verkaufslokal, ein Lager, etc.)

### Wann ist eine Betriebsanlage genehmigungspflichtig?

Genehmigungspflichtig sind Betriebsanlagen, wenn aus dem üblichen Betriebsgeschehen auch nur eine der angeführten Auswirkungen (Gefährdungen, Belästigungen) auftreten kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen, etc. (z.B. Maschinen, Be- und Entladetätigkeiten, Produktionsvorgänge)
- Gefahren für den Betriebsinhaber, für Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum oder andere Rechte der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern oder Grundwasser
- Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs (z.B. durch Liefertätigkeiten)
- Störungen der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- oder Krankenanstalt

Bei Unklarheiten über die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage empfiehlt sich eine Abklärung mit der Bezirkshauptmannschaft. Diese entscheidet im Zweifelsfall auf Antrag des Betreibers mittels Feststellungsbescheid darüber, ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist oder nicht.

Informationen und Beratung zum Thema erhalten Sie in unserem Gründerservice sowie im Rechtsservice.

Eine erste Übersicht zum Projektablauf finden Sie in unserem **Leitfaden zu gewerblichen Anlagenprojekten**. Dieser steht unter <http://wko.at/vlbg/rechtsservice> zum Download zur Verfügung.

Stand Dezember 2020

**Wirtschaftskammer Vorarlberg**  
Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister  
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch  
Tel. 05522 305-235, Fax 05522 305-143  
[www.dienstleister-vorarlberg.at](http://www.dienstleister-vorarlberg.at)